

**Satzung des  
Dachverbandes der  
Regionalparks in Brandenburg  
und Berlin e.V.**

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Dachverband der Regionalparks in Brandenburg und Berlin e.V.“.

Er ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Ahrensfelde.

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein nimmt als Dachorganisation für die in der jeweils aktuellen Landesplanung verankerte Regionalparkentwicklung in Brandenburg und Berlin die gemeinsame Interessenvertretung der einzelnen Regionalparks als Ansprech- und Verhandlungspartner, insbesondere gegenüber den Ländern Berlin und Brandenburg und deren Einrichtungen, wahr. Dabei bezieht sich die Dachorganisation auf das Umland von Berlin und Potsdam und auf die Grün- und Freiräume in den an das Land Brandenburg grenzenden Stadtbezirken von Berlin.

Seine Ziele sind:

- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes;
- mit den Unterzielen:
  - Erhalt und Verbesserung der ökologischen Lebensgrundlagen für die ansässige Bevölkerung,
  - Schutz und die Entwicklung von Natur und Landschaft in der vorgenannten Gebietskulisse
  - Sicherung und Nutzung der Vielfalt und der Entwicklungspotentiale der Kulturlandschaften und ländlichen Räume
  - Ökologische Freiraumentwicklung
  - Stärkung der regionalen Identität

Dies geschieht insbesondere durch:

- durch die Durchführung von regionalparkübergreifenden Projekten,
- durch Information und die Sicherung eines gemeinsamen Erfahrungsaustausches und der Kommunikation unter den Regionalparks,
- durch die Einwerbung von öffentlichen und privaten Mitteln,
- durch die fachliche Unterstützung der Regionalparks und weiterer Akteure im Umland,

- durch die Einbindung von und den Austausch mit nationalen und internationalen Kooperationspartnern in der Regionalentwicklung,
- die Förderung der Heimatpflege, des regionalen Brauchtums und regionaler Wirtschaftsweisen,
- die Förderung der Denkmalpflege,
- die Mitgliedschaft und das aktive Mitwirken im Kommunales Nachbarschaftsforum Berlin-Brandenburg e.V.

### **§ 3 Finanz- und Mittelverwendung, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt mit seiner Arbeit gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Dabei stellt er besonders den Punkt 8: die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes in den Mittelpunkt seiner Tätigkeit.

- (2) Sollte die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt versagt werden, handelt der Verein in seinen nach innen gerichteten Aktivitäten nach den Grundprinzipien der Gemeinnützigkeit und unternimmt Anstrengungen, die Gemeinnützigkeit zu erlangen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche (auch nicht teilweise) an das Vereinsvermögen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuwendungen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:

Ausschließlich juristische Personen, die die Ziele des Vereins und der Regionalparkentwicklung unterstützen wollen und die Satzung anerkennen. Die

juristische Person wird jeweils durch ihren gesetzlichen oder gewählten Vertreter im Verein vertreten. Es muss mit dem Eintritt ein Stellvertreter namentlich benannt werden.

- (2) Fördermitglieder des Vereins können werden:

alle natürlichen Personen, die die Ziele des Vereins und der Regionalparkentwicklung unterstützen wollen und die Satzung anerkennen.

alle juristischen Personen, die bewusst auf die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes verzichten und die Ziele des Vereins unterstützen wollen.

Die Voraussetzungen über die Aufnahme und den Ausschluss eines Fördermitgliedes entsprechen den Voraussetzungen über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes.

- (3) Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand entscheidet in einer Frist von 8 Wochen über die Mitgliedschaft, die Antragsteller\*innen werden schriftlich informiert. Über eine Ablehnung hat der Vorstand die nächste Mitgliederversammlung zu informieren. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, diese Ablehnung in eine Aufnahme umzuwandeln.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitgliedes, durch Austritt oder Ausschluss oder durch die Auflösung eines Mitgliedes.

- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe oder wiederholte Verstöße gegen Beschlüsse der Vereinsorgane sowie gegen das Vereinsinteresse.

Wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist zu begründen.

Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem Mitglied ist 8 Wochen vor der Beschlussfassung die Absicht des Ausschlusses mitzuteilen. Innerhalb von 4 Wochen ab Eingang der Mitteilung kann das Mitglied von diesem Recht der Stellungnahme Gebrauch machen. Läuft die Frist ohne Stellungnahme aus, gilt dies als Verzicht auf eine Stellungnahme. Die Frist ist eine Ausschlussfrist.

Zu einer Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds ist eine Mehrheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

Ist das auszuschließende Mitglied selbst Mitglied des Vorstandes, so kann über dessen Ausschluss, unabhängig von den Ausschließungsgründen, nur die Mitgliederversammlung entscheiden. In diesem Fall hat der Vorstand die Pflicht, innerhalb von 12 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu diesem Ausschluss einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Ausschluss vollziehen. Bis zum rechtskräftigen Ausschluss bleibt das Vorstandsmitglied mit allen Rechten und Pflichten im Amt.

- (7) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Der Einspruch muss mit Begründung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Empfang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder können Anträge an die Mitgliederversammlung stellen.

Die Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor Versammlungstag schriftlich an den Vorstand zu richten.

- (2) Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht.

- (3) Ausschließlich Mitglieder haben das Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (4) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

- (5) Arbeitsgruppen (bzw. beauftragte Mitglieder der Arbeitsgruppen) haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht aber kein gesondertes Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

- (6) Der Verein kann Beiträge erheben.

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

Die Beiträge werden jährlich im 1. Quartal erhoben. Gezahlte Beiträge werden nicht anteilig erstattet.

Freiwillige Zuwendungen können jederzeit erfolgen.

Über die Verwendung von Zuwendungen und Spenden entscheidet der Vorstand und legt in der Mitgliederversammlung, in der Entlastung erteilt werden soll, Rechenschaft darüber ab.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat,
- Arbeitsgruppen.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

Ort und Zeit der Versammlung werden den Mitgliedern spätestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt.

Der Vorstand kann erforderlichenfalls weitere Mitgliederversammlungen einberufen.

- (2) In der ersten Sitzung des Jahres soll der Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung des vorigen Jahres und der Jahresbericht zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens einen **Rechnungs-/Kassenprüfer**, der dem Vorstand nicht angehören und nicht Angestellte/r des Vereins sein darf. Der Prüfer hat spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung die Kasse und die Buchführung des Vereins auf kaufmännische Richtigkeit und Plausibilität zu prüfen und vor der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist weiterhin einzuberufen, wenn mindestens 30% der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Der Antrag hat den Inhalt des Begehrens sowie eine Begründung als Tagesordnungspunkte zu enthalten.

Diesem Antrag muss der Vorstand nachkommen.

Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung muss zwingend den Inhalt des Begehrens im Sinne der antragsstellenden Minderheit enthalten.

- (5) Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss zu Beginn der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Beschlussfassung über Anträge,
  - die Bestätigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes,

- die Beschlussfassung über das vom Vorstand vorgelegte Jahresprogramm,
  - die Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
  - Beschluss über die Geschäfts- und Finanzordnung des Vereins
  - die Wahl, Entlastung und Entlassung des Vorstandes,
  - die Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
  - die Entscheidung über Auflösung des Vereins,
  - Bestätigung und Rechenschaftslegung der Arbeitsgruppen,
  - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
  - Entscheidung über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes
  - Entscheidung des Ausschlusses von Mitgliedern bei Einspruch,
  - Berufung der Beiratsmitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung aller Mitglieder mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- (8) Für Beschlussfassungen über die Änderung der Satzung, über die Abwahl des Vorstandes und über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kommt mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande. Diese Beschlussfassungen müssen in der Einladung angekündigt werden.
- (9) Ist die Auflösung des Vereins Gegenstand der Beschlussfassung und besteht Beschlussunfähigkeit wird die Versammlung vertagt und innerhalb einer Frist von 12 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen. In dieser Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (10) Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (11) Für jede Sitzung ist eine Protokollführung zu bestimmen. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterschrieben wird. Die Sitzungen und Protokolle aller Organe sind allen Mitgliedern zugänglich.
- Die Mitgliederversammlung wird abwechselnd in den Regionalparks durchgeführt.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, höchstens zwei stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er aus mindestens 3 Mitgliedern besteht.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten. Bei Verhinderung des Vorsitzenden sind jeweils 2 der anderen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.

Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, mit einfacher Mehrheit ein neues Mitglied

kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu bestimmen. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.

Eine Ersatzwahl findet nicht statt. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Im Innenverhältnis erfolgt die Willensbildung des Vorstandes durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

- (5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Erstellung eines jährlichen Geschäftsberichtes mit Aufstellung der Vereinsaktivitäten, mit dem Jahresabschluss, sowie dem Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr,
- Aufstellung eines Jahresprogramms.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

- (6) Der Vorstand kann für seine laufenden sonstigen Geschäfte einen Geschäftsführer einsetzen. Dieser muss mit einem Geschäftsführervertrag in die nötigen Vertretungsvollmachten eingesetzt werden.

- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, zur Abwicklung seiner laufenden Geschäfte Vereinskonto mit mindestens zwei Unterschriftsberechtigten zu führen. Unterschriftsberechtigt auf das Vereinskonto sind der Vorstand und ggf. der Geschäftsführer. Scheidet ein Unterschriftsberechtigter aus seiner Funktion aus, ist die Unterschriftsberechtigung zu entziehen.

## § 9 Beirat

- (1) Der Verein kann einen ehrenamtlichen Beirat einrichten.

Der Beirat berät die Vereinsgremien strategisch und unterstützt den Verein bei



der Umsetzung seiner Ziele.

- (2) Der Beirat setzt sich aus höchstens 10 Personen, die auf Grund ihrer beruflichen, politischen oder wissenschaftlichen Erfahrungen die Aufgaben und Ziele des Vereins aktiv fördern, zusammen. Eine paritätische Vertretung aus Berlin und Brandenburg ist anzustreben.

## **§ 10 Arbeitsgruppen**

- (1) Auf Initiative von Mitgliedern können sich Arbeitsgruppen bilden, in denen auch Fördermitglieder und Vereinsfremde mitwirken können.

Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe und die Festlegung des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe muss vom Vorstand bestätigt werden.

Jede Gruppe bestimmt selbst, welche Mitglieder zu ihr gehören.

Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe sollte dem Verein als Mitglied oder Fördermitglied angehören.

- (2) Die Aufgaben der Arbeitsgruppen bestehen in:
- der Unterstützung der Arbeit des Vereins,
  - der Beratung des Vereins bei der Durchführung seiner Aufgaben,
  - Anregungen für weitere Aufgaben,
  - die Durchführung von regionalparkübergreifenden, gemeinsamen Projekten.
- (3) Ein Beauftragter der Arbeitsgruppe kann in einer Mitgliederversammlung zu den Ergebnissen der Arbeit der Arbeitsgruppe Bericht erstatten. Dazu muss über ein antragsberechtigtes Mitglied ein Antrag zur Tagesordnung eingebracht werden. Antragsrecht hat die Arbeitsgruppe ausdrücklich nicht.

## **§11 Auflösung**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das Vereinsvermögen zur Begleichung etwaiger Schulden des Vereins verwendet. Darüber hinaus bestehende Vermögen gehen an das Kommunale Nachbarschaftsforum e.V. (KNF).

## **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 06.05.2003.